

Das ist Ihr § Recht

Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen. Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz beantwortet in der JOULE regelmäßig aktuelle Fragen rund um Ihr Recht. Diesmal steht der aktuelle Referentenentwurf des EEG 2016 (E-EEG 2016) im Fokus. Einzelne Regelungen des Referentenentwurfes können sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch ändern.

WAS ÄNDERT SICH NACH DERZEITIGEM STAND FÜR ALLE ENERGIETRÄGER?

Die wichtigste Neuerung im E-EEG 2016 ist die Umstellung der Förderung auf eine Mengensteuerung und die Ermittlung der Förderhöhe in Ausschreibungen. Für neue Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW soll die Förderhöhe in gesonderten Ausschreibungen für Strom aus Windenergie an Land, Windenergie auf See und Photovoltaik ermittelt werden. Nur wer einen Zuschlag erhält, bekommt auch eine Förderung nach dem EEG. Bei den Ausschreibungen soll das sogenannte pay-as-bid-Verfahren Anwendung finden: Für den bezuschlagten Strom erhält ein Anlagenbetreiber – unabhängig von der Höhe der Gebote der Wettbewerber – den Preis, für den er seinen Strom angeboten hat. Weitere wichtige Neuerungen sind: Die Doppelförderung

durch EEG und Stromsteuergesetz entfällt. Auch das sogenannte Abweichungsverbot wird gestrichen, nach dem von den EEG-Regeln nicht zu Lasten der Anlagen- und Netzbetreiber abgewichen werden durfte. Zudem müssen die Betreiber aller Anlagen, deren Förderhöhe in einer Ausschreibung ermittelt worden ist, den gesamten Strom in das Netz einspeisen. Dezentrale Speicherkonzepte, eine Eigenversorgung oder Direktlieferungen werden damit faktisch ausgeschlossen. Eine andere Neuerung betrifft die fiktive Anlagenzusammenfassung bei der Förderberechnung. So soll es künftig darauf ankommen, ob sich mehrere Anlagen „auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ befinden.

WELCHE ÄNDERUNGEN SIND IM BEREICH WINDKRAFT AN LAND GEPLANT?

Die Windenergiebranche wird von den Änderungen des E-EEG 2016 durch die Umstellung auf die Mengensteuerung und Ausschreibungen am meisten betroffen sein.

Die Einhaltung des gesamten Ausbaukorridors der Erneuerbaren Energien soll über den Zubau von Windenergieanlagen an Land gesteuert werden. Wie viele Anlagen pro Jahr hinzugebaut werden dürfen, hängt künftig also auch von den im Vorjahr errichteten Anlagen zur Erzeugung von Strom von Windenergie auf See, PV und Biogas ab.

AUSSCHREIBUNG

Von der Ausschreibungspflicht ausgenommen sind Anlagen, die noch 2016 genehmigt und bis 2018 in Betrieb genommen wurden. Um an der Ausschreibung teilnehmen zu dürfen,

muss bereits eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegen (sog. späte Ausschreibung).

Außerdem soll es nicht mehr ein zweistufiges, sondern ein einstufiges Referenzertragsmodell geben. Danach wird der in der Ausschreibung erzielte Wert je nach Güte des Standorts noch einmal korrigiert und dann für den gesamten Förderzeitraum gezahlt.

Der Gesetzentwurf für die Novellierung des EEG 2016 enthält zudem einige Erleichterungen für Bürgerenergiegesellschaften. Diese müssen statt einer Genehmigung lediglich ein Windgutachten vorlegen und eine geringere Erstsicherheit erbringen. Allerdings ist die Definition der Bürgerenergiegesellschaft derart eng gefasst, dass die Sonderregelungen wohl nur selten Anwendung finden werden.



WELCHE WICHTIGEN ÄNDERUNGEN WIRD ES VORAUSSICHTLICH IM BEREICH PHOTOVOLTAIK GEBEN?

MIT WELCHEN ÄNDERUNGEN IST AKTUELL IM BEREICH BIOGAS ZU RECHNEN?

Die nach dem Entwurf zu erwartenden Änderungen für die PV-Branche sind geringer als im Bereich der Windenergie. Zum einen, weil für einen Teil der Branche die Umstellung auf Ausschreibungen bereits erfolgt ist, zum anderen, weil mit der im E-EEG 2016 vorgesehenen Grenze von 1 MW eine Vielzahl von Anlagen von den Ausschreibungen ausgenommen bleiben. Um diese Grenze wird im Gesetzgebungsverfahren allerdings noch heftig gerungen werden.

ANLAGENBEGRIFF

Die wichtigste Änderung ist wohl, dass die Pflicht zur vorherigen Teilnahme an Aus-

schreibungen für den Erhalt einer Vergütung bei Solaranlagen um weitere Anlagensegmente ausgeweitet werden soll. Neben Freiflächenanlagen betrifft dies künftig auch Aufdachanlagen und Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen. Zu begrüßen ist aus rechtlicher Sicht die vorgesehene Klärstellung des Anlagenbegriffs. Danach soll – abweichend vom jüngsten BGH-Urteil – das einzelne Modul (wieder) als Anlage gelten. Nicht abschließend klar wird aus der „Neudefinition“ allerdings, wie mit vor dem Inkrafttreten des EEG 2016 in Betrieb genommenen Anlagen zu verfahren sein wird und ob auch für diese gilt: Das Modul ist und bleibt die Solaranlage.

Die Durchführung von Ausschreibungen ist im Entwurf selbst nicht abschließend geregelt. Vielmehr soll die Bundesregierung nach dem E-EEG 2016 ermächtigt werden, eine Verordnung über Ausschreibungen für Biomasseanlagen zu erlassen. Grundsätzlich soll es gemeinsame Ausschreibungen für Bestandsanlagen und neue Anlagen geben. Der maximale Gebotspreis ist auf 14,88 ct/kWh gedeckelt. Anlagen, die erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben, dürfen 50 % Mais einsetzen. Erhält eine Anlage den Zuschlag, gilt diese als neu in Betrieb genommen. Dementsprechend sollen auch für ursprüngliche Bestandsanlagen nach Zuschlagserteilung – ggf. nach einem Übergangszeit-

raum – vollumfänglich und ausschließlich die Regelungen im EEG 2016 gelten. Dies bedeutet etwa, dass für solche Anlagen nicht mehr die Flexibilitätsprämie, sondern nur der – deutlich geringere – Flexibilitätszuschlag in Anspruch genommen werden kann. Solange keine Rechtsverordnung erlassen wird, gelten die im EEG 2016 festgelegten Fördersätze für alle neu in Betrieb genommenen Biomasseanlagen. Neu ist auch, dass nach dem E-EEG 2016 Strom aus Biomasseanlagen ab einer Bemessungsleistung (Jahresdurchschnittsleistung) von mehr als 1 MW zunächst überhaupt nicht mehr gefördert wird.



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Littenstraße 105 • 10179 Berlin • 030-8 09 24 82-20 • info@vvh.de • www.vvh.de